

Gerichte dazu u. a. das wirksame Mittel der Gerichtskritik besitzen<sup>3</sup>. In der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit liegt eine weitere Möglichkeit, diese Aufgabe zu lösen<sup>4</sup>. Indem wir mit Hilfe dieser juristischen Mittel die diese Kriminalität begünstigenden Bedingungen wirkungsvoller bekämpfen, wirken wir auf die Leiter der Wirtschaftsorgane und Betriebe sowie auf das Bewußtsein der Werktätigen ein. Auf diese Weise tragen wir zur Überwindung noch vorhandener mannigfaltiger Mängel in der gesamtstaatlichen Leitung bei und helfen, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu verwirklichen.

Bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf dem Gebiet des Bauwesens — das trifft auch auf andere Verfahren zu — ist jedoch noch immer zu verzeichnen, daß die Aufsichtsmaßnahmen des Staatsanwalts nicht oder zu spät wirksam werden. Wegen der Kompliziertheit dieser Verfahren, aber auch durch Mängel in der eigenen Arbeit ist es in der Vergangenheit oft erst nach Monaten zu entsprechenden Maßnahmen gekommen. Dadurch wird deren Wirksamkeit eingeschränkt, und die gesellschaftlichen Kräfte werden ungenügend mobilisiert, an der Aufdeckung und Beseitigung von Ungesetzlichkeiten mitzuwirken. Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates verpflichtet uns jedoch, „in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern die Aufsicht über die Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts auszuüben“ (Dritter Abschnitt, I Ziff. 1). Wir sind daher bestrebt, den Kreisstaatsanwälten zu helfen, bereits während des Ermittlungsverfahrens aufsichtsmäßig tätig zu werden.

Der Staatsanwalt der Stadt Schwedt (Oder) erzielte dabei gute Ergebnisse. Im Montagebereich des VEB Geräte- und Reglerwerke Teltow auf der Großbaustelle des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt waren Werkzeugdiebstähle aufgedeckt worden. Der ehemalige Bauleiter dieser Baustelle und einige andere Beschäftigte hatten zahlreiche Werkzeuge und Materialien entwendet. Die Entnahme von Material für die Anfertigung persönlicher Gegenstände aus Betriebsbeständen und die Nutzung von Maschinen, Energie, Hilfsmaterialien usw. war im Betrieb nicht geregelt und wurde in keiner Weise abgerechnet und kontrolliert. Die Beschuldigten und andere Beschäftigte wurden durch die Unordnung und Gleichgültigkeit nicht zum Schutze und zur Mehrung des Volkseigentums angehalten. Jahrelang wurden keine Werkzeugkontrollen durchgeführt. Die Leitungskräfte achteten nicht auf die Einhaltung der Arbeitsordnung hinsichtlich des Umgangs mit Werkzeug und Material. Dadurch wurde die Bereicherungssucht einzelner Werktätiger gefördert. Hier wurde der Zusammenhang zwischen unordentlicher Leitung, unordentlichen Zuständen sowie unordentlicher Arbeit und der Kriminalität deutlich.

Unmittelbar nach dem Beginn der Ermittlungen richtete der Staatsanwalt ein Untersuchungsverlangen (§ 41 StAG) an den Leiter des Betriebes. Er forderte vor allem eine genaue Werkzeuginventur auf dieser Baustelle und die eigene Untersuchung, wie es kommen konnte, daß die Kontrolle über den Werkzeugbestand und die Abrechnung über die Verwendung von Material vernachlässigt wurden. Gleichzeitig wurde die WB

unterrichtet und um Mithilfe gebeten. Später mußte noch ein weiteres Untersuchungsverlangen an den Betriebsleiter gerichtet werden, da ermittelt worden war, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Zahlung von Wege- und Trennungsgeld und Fahrkosten nicht eingehalten wurden.

Die Untersuchungsergebnisse des Betriebsleiters trugen zur Vervollständigung der Ermittlungen bei. Gleichzeitig hatte der Betriebsleiter Maßnahmen festgelegt, um die Ordnung auf der Baustelle und die Erziehung der Werktätigen zu verbessern. Verschiedene betriebliche Dokumente (wie die Arbeitsordnung), die bisher grob mißachtet worden waren, wurden den Werktätigen wieder ins Bewußtsein gebracht, andere wurden ergänzt bzw. neu ausgearbeitet. Weitere Maßnahmen waren darauf gerichtet, einen einwandfreien organisatorischen Ablauf der Arbeit, eine gewissenhafte Kontrolle und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit zu sichern.

Ähnliche Maßnahmen wurden auf den zahlreichen anderen Baustellen des VEB Geräte- und Reglerwerk Teltow in der Republik ergriffen. Die WB veranlaßte, daß die Feststellungen und Erfahrungen in allen Betrieben der WB ausgewertet und beachtet werden. Ferner richtete der Staatsanwalt der Stadt Schwedt an weitere Betriebe der Großbaustelle Untersuchungsverlangen mit der Forderung, den Zustand auf dem Werkzeug- und Materialsektor zu untersuchen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine bessere Ordnung und Erziehung gewährleisten. Gleichzeitig gab er Hinweise, wie die Prinzipien der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit besser durchgesetzt werden können und Straftaten vorgebeugt werden kann.

Der Bezirksstaatsanwalt faßte die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen und sandte sie an alle Leiter der Bau- und Montagebetriebe des Bezirks mit dem Ersuchen, in ihren Betrieben eigene Feststellungen zu treffen und zu sichern, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Material- und Lagerwirtschaft, der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit eingehalten werden. Diese Arbeitsmethode wollen wir zur Vorbeugung und Beseitigung von Gesetzesverletzungen und verbrechensbegünstigenden Bedingungen beibehalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß dann, wenn der Staatsanwalt bereits während des Ermittlungsverfahrens die Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht nutzt, die Leiter der Betriebe zur umfassenden Untersuchung und Aufklärung des Sachverhalts oder bestimmter Teile desselben und bestimmter Ursachen und Bedingungen beitragen. Gleichzeitig werden sie angehalten, die Leitungstätigkeit zu verbessern und Sicherheit und Ordnung herzustellen. Darüber hinaus erhält der Staatsanwalt einen umfassenden Einblick in die oftmals komplizierte Materie der Verfahren auf dem Gebiet des Bauwesens und eine größere Sachkenntnis. Diese Arbeitsweise ist natürlich nur dort möglich, wo es die Umstände des Falles erlauben und die erforderliche Objektivität des betreffenden Leiters gegeben ist. Andernfalls sind die Aufsichtsmaßnahmen beim Generaldirektor der VVB bzw. dem übergeordneten Organ mit der gleichen Zielsetzung einzuleiten.

*HEINZ KUSCHEL und ILSE WACHE, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder)*

## II

Kuschel und Wache weisen richtig dazufin, daß neben der Gerichtskritik auch die staatsanwaltschaftliche Aufsicht zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung derjenigen Gesetzesverletzungen ist, die die Kriminalität im Bauwesen begünstigen. Den Grund dafür,

<sup>3</sup> Vgl. Berndt/Schreiter, a. a. O., S. 139; Etzold/Wittenbeck, a. a. O., S. 164. Vgl. hierzu auch das Urteil und den Beschluß des KrG Lübz in Plau vom 21. September 1961 - S. 56/61 - in NJ 1962 S. 100 ff.

<sup>4</sup> Vgl. u. a. Lehmann/Krohn, „Strafverfolgung und Allgemeine Aufsicht“. NJ 1961 S. 853. Diese Arbeit ist zwar schon vor längerer Zeit erschienen, gibt aber für die Gesetzlichkeitsaufsicht unter den gegenwärtigen Bedingungen wertvolle Anregungen. Vgl. hierzu auch Streit, „Die Aufgaben des Staatsanwalts zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ 1962 S. 365 ff. (insb. S. 368), und „Gedanken zur Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts in der Auswertung des 17. Plenums des Zentralkomitees der SED“, NJ 1962 S. 649 f.